

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZR 362/86

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Firma Autohaus Josef D. [REDACTED] GmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Hildegard S. [REDACTED], H. [REDACTED]straße 20-24 in Bad H. [REDACTED] v.d.H.,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Firma Autohaus K. [REDACTED] GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Ernst K. [REDACTED], D. [REDACTED]straße 1 in F. [REDACTED]-B. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte [REDACTED] und Partner,
II. Instanz: [REDACTED] in [REDACTED] -

WI

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Braxmaier und die Richter
Dr. Skibbe, Dr. Brunotte, Dr. Zülch und Groß

am 21. Mai 1987

beschlossen:

1. Der Antrag der Klägerin, die Beschwer aus
dem Urteil des 21. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Frankfurt am Main vom 12. Novem-
ber 1986 auf einen 40.000,-- DM übersteigenden
Betrag festzusetzen, wird zurückgewiesen.
2. Der Streitwert für die Revisionsinstanz wird
auf 21.000,-- DM festgesetzt.

G r ü n d e

Die vom Berufungsgericht mit 37.500,-- DM bemessene Be-
schwer der Klägerin ist nicht zu niedrig, sondern zu hoch an-
gesetzt. Wird - wie hier - bei einer Stufenklage nicht nur
der Auskunftsanspruch, sondern auch der Zahlungsantrag, des-
sen Bezifferung durch die Auskunftsklage vorbereitet werden
soll, abgewiesen, so bemißt sich, worauf die Revision zu
Recht hinweist, die Beschwer des Klägers nach dem Wert des
aberkannten Zahlungsanspruches. Dieser Wert entspricht hier
dem Gewinnentgang, den die Klägerin dadurch erlitten hat, daß
die Beklagte in der Zeit vom 1. Juli 1983 bis 31. März 1984
Neufahrzeuge und Ersatzteile von dritter Seite bezogen hat.

- 3 -

Die Höhe des entgangenen Gewinns ist aufgrund der Differenz zwischen dem tatsächlich erzielten Umsatz und dem - ohne den Drittbezug erzielbaren - Sollumsatz zu berechnen. Selbst wenn als Sollumsatz der in der Klageschrift angegebene, später nie mehr erzielte Umsatz des Jahres 1978 (1.442.152,26 DM und 87.983,18 DM) zugrundegelegt wird, beträgt diese Differenz für die Zeit vom 1. Juli 1983 bis 31. März 1984 hinsichtlich der Fahrzeuge nur 951.620,-- und hinsichtlich der Ersatzteile nur 63.865,-- DM. Die Gewinnspanne der Klägerin hat die Revision mit 1,91 % beim Fahrzeugumsatz und mit 3,04 % beim Ersatzteilumsatz angegeben. Danach beläuft sich der Verlust und damit der geltend gemachte Schaden der Klägerin lediglich auf rund 21.000,-- DM.

Auf diesen Betrag war auch der Streitwert für die Revisionsinstanz festzusetzen.

Braxmaier

Groß



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)